



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Per beA / EGVP

**Dr. Maaßen, Hans-Georg ./. Bundesamt für Verfassungsschutz u.a.
– wg. rechtswidriger Beobachtung u.a.**

Unser Zeichen: 189/24 CC27
Köln, den 29.03.2024

Az.: NEU

KLAGE

und

EILANTRAG NACH § 123 VwGO

des Herrn Rechtsanwalts und Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a.D. **Dr. Hans-Georg Maaßen**, geschäftsansässig Be-
ecker-Straße 25, 41179 Mönchengladbach,

Kläger/Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH, Frie-
senplatz 1, 50672 Köln,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das **Bundes-
amt für Verfassungsschutz**, dieses vertreten durch den Präsidenten
Herrn Thomas Haldenwang, Merianstraße 100, 50765 Köln,

Beklagte/Antragsgegnerin,

wegen: **Verfahren nach dem Bundesverfassungsschutzge-
setz**; Unterlassung der Einstufung, Beobachtung etc. ei-
ner Einzelperson, Eingriff in Persönlichkeitsrechte u.v.m.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Dr. Nikolaus Stock
Rechtsanwalt*

Julia Lindschulte
Rechtsanwältin*

Glen O´Brien
Rechtsanwalt*

John Darby
Rechtsanwalt*

Michael Fengler
Rechtsanwalt*

Alice Sharif
Rechtsanwältin*

Noël Lückner
Rechtsanwalt*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33HAN
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

Namens und in Vollmacht des Klägers (vgl. Anlage K1) erheben wir hiermit Klage zum Verwaltungsgericht Köln. Wir beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Kläger als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“ einzustufen und/oder ihn zu beobachten und diesbezüglich über den Kläger insbesondere in einer Personenakte Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten, zu erheben und zu speichern.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 1. ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 10.000,– angedroht.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Im Wege der **einstweiligen Anordnung** nach § 123 VwGO wird ferner **beantragt**, wie folgt zu erkennen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, es zu unterlassen, den Antragsteller als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“ einzustufen und/oder ihn zu beobachten und diesbezüglich über den Antragsteller insbesondere in einer Personenakte Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten, zu erheben und zu speichern.
2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 1. ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 10.000,– angedroht.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Klage und Eilantrag richten sich gegen die vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf den – gerichtsbekannten – Kläger vorgenommene Einstufung als Beobachtungsobjekt und die damit verbundene Beobachtung und Sammlung von Daten zu dem Kläger.

Aufgrund mehrerer, auch medial diskutierter Umstände steht fest, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz den Kläger/Antragsteller als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“, nach hiesigem Verständnis derzeit als „rechtsextremen Verdachtsfall“, führt und beobachtet. Das ist offensichtlich rechtswidrig, zumal die „Einstufung“ auf mehreren tatsächlich fehlerhaften Informatio-



nen und rechtlich unhaltbaren Argumentationen basiert. Insofern sei bereits an dieser Stelle auf die rechtliche Bewertung des Herrn Abgeordneten, Rechtsanwalts und Bundestagsvizepräsidenten Wolfgang Kubicki (FDP) verwiesen, der hierzu unter dem 19.03.2024 mitteilte (vgl. <https://www.nius.de/politik/kubicki-ueber-den-fall-maassen-dann-sind-wir-in-einem-land-in-dem-wir-eine-demokratiefeindliche-ueberwachungsbehoerde-haben/2c26a38f-8fec-4a46-95ea-e77955563113>; **Anlage K2**):

Warum eigentlich? Wolfgang Kubicki, FDP-Urgestein und Vizepräsident des Deutschen Bundestags, versteht den Überwachungs-Eifer nicht. „Ich habe nur durchgelesen, was da gesammelt worden ist“, sagt Kubicki bei „Schuler! Fragen, was ist“. Er könne nichts erkennen, was Maaßen „zu einem potenziellen Verfassungsfeind“ machen würde. In dem Dossier wurden auch Posts und Tweets festgehalten, die nicht von Maaßen selbst stammen, aber von ihm geteilt wurden. Dazu sagte Kubicki: „Wenn wir dafür verantwortlich gemacht werden, was ein Dritter mit unseren Aussagen macht, dann ist das schon relativ komisch ...“

Was machen solche Meldungen und Entwicklungen mit der Stimmung im Land? Kubicki: „Es führt dazu, dass eine Verunsicherung stattfindet, dass Menschen sich mental zurückziehen vom öffentlichen Diskurs, was ganz schlimm ist. 70 Prozent der Deutschen glauben, sie können ihre Meinung nicht mehr frei äußern. Das ist die Folge davon. Von solchen öffentlichen Erklärungen, dass eine Meinung sich möglicherweise zu einer Bewegung entwickeln könnte – was ich von meiner Meinung eigentlich will – und das dann schon dazu führt, dass man vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Dann sind wir in einem Land, in dem wir eine Überwachungsbehörde haben, mit einem Ansatz, der eigentlich demokratiefeindlich ist.“

Da das Bundesamt für Verfassungsschutz trotz außergerichtlichen Anschreibens seine rechtswidrigen und demokratiefeindlichen (s. zuvor) Handlungen nicht eingestellt hat, ist nunmehr – unter Voranstellung einer Gliederung – gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Gliederungspunkt	Seite
A. Sachverhalt	4
I. Hintergrund	4
II. Bescheid v. 16.01.2024	5
III. Presseanfrage und Presseberichte	6
IV. Zum Bescheid v. 16.01.2024	8
V. Außergerichtliche Kommunikation	13
B. Zulässigkeit der Klage	14



C. Zur Antragsfassung	15
D. Begründetheit der Klage	16
I. Darlegungs- und Beweislast	16
II. Fehlende verfassungskonforme Rechtsgrundlage	17
III. Zumindest: Verfassungskonforme (enge) Auslegung des BVerfSchG	19
IV. Fehlende Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des BVerfSchG	23
V. Sachlichkeitsgebot	28
VI. Art. 21 Abs. 1 GG	29
VII. Pflicht zur Korrektur	29
VIII. Rechtsverletzungen und Ansprüche	29
E. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	31
I. Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung	31
II. Glaubhaftmachungslast	32
III. Verfassungswidrige Normen – Maßstab im Eilverfahren	34
IV. Vorliegendes Erfordernis der einstweiligen Anordnung	35
V. Ordnungsmittellandrohung	39
F. Prozessuales	40

Im Einzelnen:

**A.
Sachverhalt**

I. Hintergrund

Die Beteiligten sind der Kammer bekannt. Dennoch sei zum Hintergrund erwähnt:

Der Kläger/Antragsteller ist u.a. als Rechtsanwalt tätig. Er war von August 2012 bis November 2018 Präsident der nunmehrigen Beklagten/Antragsgegnerin. Zur Bundestagswahl 2021 trat er in Thüringen als Direktkandidat für die CDU an. Im Januar 2024 trat er aus der CDU aus und gründete Mitte Februar die neue politische Partei „WerteUnion“, deren Bundesvorsitzender er auch ist. Die Partei wird im Herbst dieses Jahres bei den anstehenden Landtagswahlen in Thüringen, Brandenburg und Sachsen zur Wahl antreten.



H Ö C K E R

Anfang August 2023 gab es einen ersten Bericht der SZ über eine angebliche nachrichtendienstliche Einstufung, Beobachtung, Prüfung etc. in Thüringen. Darin hieß es u.a.:

In Thüringen hat der Chef des Landesamts für Verfassungsschutz kürzlich eine vertrauliche Arbeitsanweisung ausgegeben an seine Agentinnen und Agenten, die in einem gesichtslosen, achtstöckigen Bürogebäude mit abgewetzten Teppichböden außerhalb von Erfurt sitzen. Man solle alles, was einem zu Hans-Georg Maaßen unterkomme, bitte sorgfältig aufheben. Nichts wegwerfen. Erst recht nichts schreddern.

Mitte August 2023 berichtete sodann die BILD u.a. wie folgt:

Sechs Jahre lang stand er an der Spitze des Verfassungsschutzes. Nun wird er selbst vom Amt ins Visier genommen: Hans-Georg Maaßen (60).

Der Geheimdienst sammelt Informationen über seinen eigenen Ex-Boss. Das ist ein in der Geschichte der Bundesrepublik wohl einzigartiger Vorgang!

Nach BILD-Informationen ist es noch keine drei Wochen her, dass sich ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Köln an seinen Dienstcomputer setzte und einem Kollegen beim Bundeskriminalamt (BKA) schrieb. Per E-Mail bat er um eine „Erkenntnisabfrage“, eine Art Personenüberprüfung. Ziel dieser Abfrage: kein Unbekannter, sondern Maaßen; bis 2018 Präsident des Verfassungsschutzes, seither umstrittener CDU-Rebell.

Der Kläger/Antragsteller reagierte hierauf zunächst mit mehreren Auskunftersuchen an die beteiligten Behörden. Dabei wandte er sich nicht nur an das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Erfurt, sondern auch an das BKA und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Wir fügen das Schreiben an das BfV vom 18.08.2023 als **Anlage K3** bei.

II. Bescheid v. 16.01.2024

Das Bundesamt für Verfassungsschutz reagierte hierauf inhaltlich mit **Bescheid vom 16.01.2024** (Az.: 1A2- 244-250002-5406-0008/23 S), den wir als **Anlage K4** beifügen.

Auf 20 Seiten führte die Beklagte/Antragsgegnerin aus, welche sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sie zu dem Kläger/Antragsteller gesammelt hat. Wir verweisen hierzu auf den beigefügten Bescheid, machen diesen inhaltlich zum Gegenstand dieses Vortrags und führen nachfolgend hierzu noch detailliert aus. Aufgrund der hier manifestierten Sammlung auf 20 Seiten steht indes fest, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen ehemaligen Präsidenten nachrichtendienstlich überwacht und eine umfangreiche Datensammlung zu diesem unter anderem in (s)einer Personenakte angelegt hat – obwohl (s. unten)



H Ö C K E R

die diesbezüglichen tatbestandlichen Voraussetzungen des BVerfSchG erkennbar nicht vorliegen.

Ergänzend verweisen wir auf den entsprechenden (bislang nicht beschiedenen und hier nicht streitgegenständliche) **Widerspruch** des Klägers/Antragstellers vom 14.02.2024 (**Anlage K5**).

III. Presseanfrage und Presseberichte

Am 31.01.2024 – mithin rund 10 Tage nach Bekanntwerden der anstehenden Parteigründung (s. oben) – erreichte den Kläger/Antragsteller eine Presseanfrage des RBB bzw. von T-Online, die wir nachfolgend einblenden:

Gesendet: Mittwoch, 31. Januar 2024 um 10:03 Uhr
Von: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@stroeer-publishing.de](mailto:[REDACTED]@stroeer-publishing.de)>
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@rbb-online.de](mailto:[REDACTED]@rbb-online.de)>
Betreff: Eilige Anfrage t-online & Kontraste: Einstufung Herr Maaßen

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr Maaßen,

für eine aktuelle Recherche des ARD-Politikmagazins Kontraste und von t-online bitte ich Sie um die kurzfristige Beantwortung einiger Fragen.

Nach unseren Informationen ist Herr Maaßen im nachrichtendienstlichen Informationssystem des BfV als Extremist gespeichert und Beobachtungsobjekt. Um Antworten am heutigen Mittwoch bis spätestens 16 Uhr bitte ich freundlich.

1. Wird Herr Maaßen deshalb juristische Schritte einleiten?
2. Wie erklärt er sich das?
3. Sieht Herr Maaßen Anlass, sein Kommunikationsverhalten zu ändern oder hat er das bereits bislang besonders geschützt?
4. Herr Maaßen sagte im August 2013 nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Erkenntnisabfrage des BfV beim BKA aus dem Juli 2023, er werde den Vorgang ausgiebig prüfen und im Verfassungsschutzgesetz verankerte Auskunftspflichten in Anspruch nehmen. Hat Herr Maaßen bereits Auskunft erhalten?
5. Welche möglichen disziplinarrechtlichen Schritte sind Herrn Maaßen bekannt?

Ich bedanke mich bereits jetzt,

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Leitender Redakteur Recherche

Ströer News Publishing GmbH
Torstraße 49 · 10119 Berlin
+49 30 991 94 77 · [REDACTED]
[\[REDACTED\]@stroeer-publishing.de](mailto:[REDACTED]@stroeer-publishing.de)

Hieraus ergibt sich, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz den Kläger/Antragsteller „als *Extremist*“ gespeichert hat und ihn als „*Beobachtungsobjekt*“ führt.

Zudem lässt sich daraus ableiten, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die entsprechenden Informationen an die Presse – in der Diktion des Verwaltungsgerichts Köln (s. unten) – „durchgestochen“ hat, da weder der Unterzeichner (als Adressat des Bescheids) noch der Kläger/Antragsteller diesen zu diesem Zeitpunkt in irgendeiner Weise verbreitet hat. Dass der Kläger/Antragsteller hieran – also an dieser Veröffentlichung – auch kein Interesse hatte, liegt auf der Hand. Erst nach dieser Anfrage und im Vorgriff auf den zu erwartenden Bericht hat der Kläger/Antragsteller sodann den Bescheid auf seiner Website öffentlich gemacht.



H Ö C K E R

T-Online berichtete sodann hierzu auch wie folgt (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_100333210/hans-georg-maassen-verfassungsschutz-speichert-ex-chef-als-rechtsextremisten-.html, **Anlage K6**):

*„Brisante Geheimdienst-Entscheidung
Verfassungsschutz speichert Maaßen als Extremisten ab (...)*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ordnet seinen ehemaligen Präsidenten Hans-Georg Maaßen als Extremisten ein. Der 61-jährige frühere Spitzenbeamte ist nach Informationen von t-online und des ARD-Politikmagazins "Kontraste" im nachrichtendienstlichen Informationssystem des BfV im Bereich Rechtsextremismus gespeichert. Damit gilt er als Beobachtungsobjekt.“

Hierüber berichteten in der Folgezeit bundesweit zahlreiche weitere Medien, u.a.:

- „Tagesschau“ vom 31.01.2024 (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/maassen-verfassungsschutz-106.html>, **Anlage K7**):

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet Hans-Georg Maaßen und hat ihn als Rechtsextremisten gespeichert. Das ergeben Recherchen des ARD-Politikmagazins Kontraste und des Nachrichtenportals "t-online". (...) Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat seinen ehemaligen Präsidenten Hans-Georg Maaßen im nachrichtendienstlichen Informationssystem des Verfassungsschutzes im Bereich Rechtsextremismus gespeichert. Maaßen gilt damit für den Verfassungsschutz auch als Beobachtungsobjekt.“

- „RBB“ vom 31.01.2024 (vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/01/bundesverfassungsschutz-hans-georg-maassen-als-rechtsextremist-gefuehrt.html>, **Anlage K8**):

*„Gilt als Beobachtungsobjekt
Verfassungsschutz hat Ex-Präsident Maaßen als Rechtsextremisten gespeichert (...) Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat seinen ehemaligen Präsidenten Hans-Georg Maaßen im nachrichtendienstlichen Informationssystem des Verfassungsschutzes im Bereich Rechtsextremismus gespeichert. Maaßen gilt damit für den Verfassungsschutz auch als Beobachtungsobjekt. Das ergeben Recherchen des ARD-Politikmagazins Kontraste zusammen mit dem Nachrichtenportal t-online.“*



H Ö C K E R

- Der „Cicero“ berichtete unter dem 03.02.2024 zudem wie folgt (<https://www.cicero.de/innenpolitik/ex-geheimdienstchef-hans-georg-maassen-verfassungsschutz>, **Anlage K9**):

„Ex-Geheimdienstchef unter Beobachtung (...) Cicero fragte auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach, ob es Hans-Georg Maaßen eingestuft habe und wie es mögliche tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen in diesem Fall konkret begründe. Die zeitnahe Antwort aus dem Amt: „Zu Einzelpersonen äußert das BfV sich aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nicht.“

Auf nochmalige Nachfrage, ob die Behörde die gestellten Fragen dann also beantworten würde, falls Maaßen oder dessen Anwalt gegenüber Cicero auf Wahrung der Persönlichkeitsrechte verzichteten, lautet die Antwort schlicht und einfach trotzdem: „Nein“.

Offenbar geht es also gar nicht um den Schutz von Persönlichkeitsrechten, sondern um den Schutz der Behörde vor öffentlich-kritischer Kontrolle. Der Verfassungsschutz hat sich zumindest in diesem Fall binnen weniger Stunden selbst der Unaufrichtigkeit überführt. Das rechtsstaatliche Vertrauen in die Behörde stärkt das nicht.“

Aus weiteren Quellen ist diesseits zudem bekannt, dass der Kläger/Antragsteller diesbezüglich auch Gegenstand von Erörterungen des Herrn Thomas Haldenwang mit Journalisten bzw. in den zuständigen Geheimdienstgremien gewesen sein soll. Da das Bundesamt für Verfassungsschutz bislang auch nicht gegen diese Berichte vorgegangen ist bzw. diese klargestellt hat (was dessen Rechtspflicht wäre, s. unten), ist von der Wahrheit der medial behaupteten Berichte auszugehen.

IV. Zum Bescheid v. 16.01.2024

Für die hier streitige, von der Beklagten/Antragsgegnerin vorgenommene Einstufung, Beobachtung etc. entbehrt es indes jedweder (rechtlich erforderlichen, s. unten) tatsächlichen Grundlage.

Insbesondere die Angaben im o.g. Bescheid vom 16.01.2024 begründen diese Einstufung nicht, was nachfolgend nur exemplarisch (und nicht abschließend) dargestellt werden soll:

1. Offenbar stützt das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Bewertung zunächst darauf, dass ein Rechtsextremist den Kläger/Antragsteller in einem Brief erwähnt habe; eine weitere Person soll Videos des Klägers/Antragstellers auf Facebook geteilt haben (S. 2). Derartige Handlungen Dritter, auf die der Kläger/Antragsteller keinen Einfluss hat und haben kann, sind verfassungsschutzrechtlich selbstverständlich vollkommen irrelevant.



H Ö C K E R

2. Auch die von dem Bundesamt für Verfassungsschutz geheimdienstlich notierte Aussage in der Gesprächsrunde „KLARTEXT“ ist verfassungsschutzrechtlich irrelevant (S. 2-3). Die Äußerung einer Rechtsmeinung („*unverhältnismäßig*“) ist insofern von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt und tangiert auch kein Schutzgut des BVerfSchG.
3. Sofern das Bundesamt für Verfassungsschutz ferner einen Artikel der „Weltwoche“, Nr. 50/22 (S. 3) anspricht, ist der Text bereits kaum verständlich. Die Bezeichnung als „PR-Coup“ ist angesichts des Umstands, dass bereits am Morgen der Verhaftungen Leitartikel erschienen und Kamerateams vor Ort waren (vgl. hierzu auch <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/razzia-ermittlungen-reichsbuerger-vorab-infos-medien-journalisten-rechtswidrig-straftbar/>, **Anlage K10**), durchaus vertretbar.
4. Auch der abstrakte Satz zur „*größten Gefahr*“ (S. 3) ist verfassungsschutzrechtlich völlig irrelevant und stellt eine zulässige, allgemein gehaltene Wertung dar.
5. Inwiefern der Kläger/Antragsteller zudem für anderweitige „*Teilnehmer*“ von Veranstaltungen allein wegen deren bloßer Teilnahme „mithaften“ soll (S. 3), erschließt sich nicht.
6. Der Umstand, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auf den S. 3-4 bereitwillig einräumen, offenbar wahllos Medienberichte zum Kläger/Antragsteller geheimdienstlich zu speichern, bestätigt im Übrigen die hier angegriffene geheimdienstliche Einstufung, Beobachtung etc.
7. Die Angaben auf S. 4 zu „Präsenzen bzw. Profilen“ sind fehlerhaft. Der Kläger/Antragsteller hat **keine** Präsenz auf „Telegram“. Der Account auf „Instagram“ wird zudem aktuell nicht mehr betrieben; der letzte Eintrag stammt vom 27.09.2021 und ist somit rund zweieinhalb Jahre alt. Welche Relevanz soll diese Speicherung als für den heutigen Zeitpunkt haben?
8. Auch die – von der Presse- und Meinungsfreiheit geschützten – Äußerungen in „*Kolumnen und Aufsätzen*“ (S. 4 ff.) sind verfassungsschutzrechtlich irrelevant. Dass das Bundesamt für Verfassungsschutz aber eine – eigentlich von ihm zu begrüßende – Warnung vor etwa „*undemokratischen ... Systemen*“ als antisemitisch einordnet, überrascht. Überraschend ist auch, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz hier nicht auf eigene verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse, sondern auf Drittbewertungen (erschiedenen auf der Website „radio dreyeckland“ – rdl.de) abstellen will – oder Artikel und Artikelteile gänzlich aus dem Kontext gerissen wiedergibt. So befasste sich der vom Amt genannte Artikel in der „Weltwoche“ vom 12.09.2022 (das Amt zeigt hier lediglich die letzten Zeilen als „Fazit“ einer inhaltlichen Befassung) erkennbar mit einem konkreten Anlass (Auftritt des Ministers Habeck in einer Talk-Show) und konkreten politischen Themen („Klima-



H Ö C K E R

wandel“). Wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Kläger/Antragsteller also Textzitate anlasten will, muss es diese schon historisch, inhaltlich und kontextual richtig einordnen – bevor es sich entscheidet, diese in Geheimdienstakten aufzunehmen.

9. Gleiches gilt auch für wiedergegebene Reden, die ohnehin einem anderen rechtlichen Maßstab unterliegend als das gedruckte Wort (vgl. etwa VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, Az.: 13 L 1124/23, S. 74). Im Rahmen der Rede vom 01.05.2023 nutze der Kläger/Antragsteller erkennbar eine bildliche Sprache und korrigierte sich innerhalb seiner Rede selbst: Selbst Menschen, die aufgrund mangelnder Bildung/Erfahrung noch Glasperlen gegen Gold eintauschen würden (denn dies macht man ab einem gewissen Bildungs- bzw. Erfahrungsgrad nicht mehr), würden nicht glauben, dass es drei oder mehr Geschlechter geben kann. Diese Position kann man inhaltlich teilen oder nicht – verfassungsschutzrechtlich ist sie hingegen, sofern man den Kontext objektiv und neutral betrachtet, irrelevant.

Gleiches gilt dabei auch für die Rede am 10.06.2023 – die derzeitige „Rolle“ der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ als mehrfacher Koalitionspartner im Bund und in den Ländern dürfte allgemeinbekannt sein (vgl. exemplarisch auch „Rot-Grün“ in Hamburg und Niedersachsen, „Rot-Rot-Grün“ in Thüringen und Bremen oder „Schwarz-Grün“ in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Auch die bloße Bezeichnung als „Kartell“ (im Sinne von selbstständigen Entitäten, die aber inhaltlich gleiche bzw. gleichgerichtete Ziele verfolgen) ist verfassungsschutzrechtlich irrelevant (und wird sogar vom Duden genannt).

10. Auf S. 7 moniert das Bundesamt für Verfassungsschutz zudem, dass der Kläger/Antragsteller auf einer Veranstaltung auftrat, obwohl die „SWG“ als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft gewesen sei. Indes – auch hier lässt es das Bundesamt an jedweder Kontextualisierung missen. Eine Google-Recherche ergab eine Bekanntmachung des Hamburger Verfassungsschutzes im Sommer des letzten Jahres. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger/Antragsteller aber den vom Bundesamt monierten Termin bereits vereinbart – v.a. da er vor Vereinbarung des Termins (im November 2022) keine entsprechenden Nachrichten finden konnte (die es damals auch noch gar nicht gab). Woher sollte der Kläger/Antragsteller also am Tag des Vortrags wissen, was nun in Hamburg bekanntgemacht wurde – eine entsprechende (nachträgliche) Recherchepflicht existiert nicht. Auf den entsprechenden Tweet des Klägers/Antragstellers vom 02.02.2024 unter <https://twitter.com/HGMaassen/status/1753389166673449462> sei zudem ausdrücklich hingewiesen:



H Ö C K E R



11. Unverständlich sind auch die nachfolgenden, seitenweise angeführten Zitate des Klägers/Antragstellers. Man mag diese Ansichten teilen oder nicht (s. oben) – sie lassen keinen i.S.d. §§ 3, 4 BVerfSchG relevanten Inhalt erkennen.
12. Sofern das Bundesamt für Verfassungsschutz auf S. 10 Bezug auf das von der CDU zulasten des Klägers/Antragstellers angestrebte Parteiausschlussverfahren nimmt, sollte dem Amt nicht entgangen sein, dass das zuständige Kreisparteigericht in Thüringen (Az.: K1/23) alle Vorwürfe nicht nur aufgeklärt, sondern nahezu alle von der CDU monierten Äußerungen auch als zulässig bewertet hat. Antisemitische Äußerungen wurden vom Parteischiedsgericht gerade nicht festgestellt.
13. Auf S. 11 zitiert das Bundesamt für Verfassungsschutz zudem einen Tweet bzw. Kommentar des Klägers/Antragstellers vom 09.04.2023, in dem sich dieser offensiv gegen antisemitische Parolen aussprach. Das kann ebenfalls nicht zulasten des Klägers/Antragstellers angeführt werden.
14. Auch zum Tweet vom 28.08.2023 („Harald Schmidt“) mangelt es dem Bundesamt für Verfassungsschutz offenbar an ausreichendem Hintergrundwissen. Der Großvater des Klägers/Antragstellers war Inhaber eines Ladengeschäfts und stand den Nazis kritisch gegenüber, so dass diese (v.a. die SA) diesen mit Sprüchen wie „*Kauft nicht bei Maaßen*“ konfrontierten.



H Ö C K E R

15. Völlig absurd sind die Ausführungen auf S. 12 des Bescheids, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz sogar – zulasten des Klägers/Antragstellers – notiert, wenn sich **Dritte** über diesen äußern. Vorsorglich: Der Kläger/Antragsteller hat keinen Einfluss darauf, was Dritte zu ihm oder über ihn sagen oder denken. Eine verfassungsschutzrechtliche Relevanz ist nicht erkennbar. Dass das Bundesamt für Verfassungsschutz den Kläger/Antragsteller aber **offenbar seit „Februar 2019“** (also rund drei Monate nach seinem Ausscheiden aus dem BfV) überwacht (S. 12), ist bemerkenswert.
16. Bemerkenswert ist es auch, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz offenbar mehrfach keine eigenen geheimdienstlichen Bewertungen angestellt hat, sondern sich offenbar lediglich auf Drittbewertungen von Personen wie Frau Luisa Neubauer (S. 13) beziehen will. Warum es hier aber auf die Expertise einer zumindest juristischen Laiin abstellt, erklärt das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht.
17. Den relevanten Kontext ignoriert das Bundesamt für Verfassungsschutz auch in Bezug auf die Person bzw. die Aussagen des Herrn Axel Steier (S. 13 f.) – im Übrigen ein Vorwurf, den das bereits angesprochene Kreisparteigericht ebenfalls geprüft und als irrelevant verworfen hat. Denn der Kläger/Antragsteller äußerte sich hier nicht rassistisch, sondern reagierte überspitzt auf seinerseits rassistisch empfundene Äußerungen. Dass der Kläger/Antragsteller hier öffentlichkeitswirksam von ihm erkannten rassistischen Äußerungen gegenübertrat, ist verfassungsschutzrechtlich ebenfalls nicht relevant – ganz im Gegenteil.
18. Erneut bemerkenswert ist es auch auf S. 14, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz offenbar keine eigene Bewertung der „CPAC“ angestellt hat, sondern sich ausschließlich auf eine (!) Bewertung der „Tagesschau“ bezieht. Dies genügt den gesetzlichen Vorgaben des BVerfSchG nicht.
19. Sofern das Bundesamt für Verfassungsschutz auf S. 15 zudem Bezug auf Herrn Prof. Sucharit Bhakdi und den ihm angelasteten Vorwurf antisemitischer Äußerungen nimmt bzw. eingehen will, ist dem Amt offenbar ebenfalls entgangen, dass dieser von diesem Vorwurf gerichtlich freigesprochen wurde. Die „Tagesschau“ berichtete hierüber etwa am 23.05.2023 (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/freispruch-coronamassnahmen-bhakdi-100.html>, **Anlage K11**) – warum findet dies in dem Bescheid vom 16.01.2024 keine Erwähnung?
20. Dass der Kläger/Antragsteller zudem die Zeitung „NZZ“ als „etwas wie Westfernsehen“ bezeichnet haben soll, ist verfassungsschutzrechtlich ebenfalls völlig irrelevant.
21. Dass sich das Bundesamt für Verfassungsschutz offenbar von seinen gesetzlichen – an Recht und Gesetz gebundenen – Aufgaben gelöst hat, belegt auch die Bezugnahme auf



H Ö C K E R

eine Entscheidung des Landgerichts Bremen. Offenbar hat das Amt hier jedwede rechtliche Prüfung verweigert und noch nicht einmal die originäre gerichtliche Entscheidung studiert, sondern lediglich diesbezügliche Presseveröffentlichungen kopiert. Das entspricht jedoch erkennbar nicht den gesetzlichen Aufgaben. Lediglich vorsorglich sei insofern der Hinweis erlaubt, dass es in der zivilrechtlichen Entscheidung vom 20.06.2019 (7 O 1618/18 = MMR 2020, 426) um den (vollständigen) „Kommentar „So so, ein Mann'...Messermord...Goldstücke...?““ ging, den der dortige Kläger „im Kontext einer Nachricht über die Ermordung eines Arzts in Offenburg verfasste, bei dem später (jedoch nach dem Post) ein Haftbefehl gegen einen 26-Jährigen Asylbewerber aus Somalia erging“. Fraglich war hier, ob dieser konkrete Kommentar gegen die Facebook-AGB (!) verstieß – das dürfte für die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz kaum von Relevanz sein.

Keiner der vorstehenden Aspekte begründet daher – weder alternativ, noch kumulativ – die vom Bundesamt für Verfassungsschutz vorgenommene Einstufung, Beobachtung etc. des Klägers/Antragstellers, und zwar hinsichtlich keiner denkbaren Form der „Einstufung“ als „Vorprüfphase“, als „Prüfphase“ bzw. „Prüffall“, als „Verdachtsfall“ oder als „gesicherte Bestrebung“.

V. Außergerichtliche Kommunikation

Der Kläger/Antragsteller forderte das Bundesamt für Verfassungsschutz außergerichtlich mit anwaltlichem Schreiben vom 14.02.2024 zur Einstellung seiner rechtswidrigen Handlungen auf (vgl. **Anlage K12**).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz antwortete mit Schreiben vom 22.02.2024 und teilte hierin mit (vgl. **Anlage K13**):



H Ö C K E R

Berlin, 22.02.2024

Betreff: Dr. Maaßen, Hans-Georg ./ Bundesamt für Verfassungsschutz
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.02.2024, Ihr Zeichen: 189/24 CC27
Az.: **Z13- 018-570002-0044-0004/24 S** /

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Conrad,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres vorbezeichneten Schreibens vom 14.02.2024.

Nach rechtlicher Prüfung des Anliegens Ihres Mandanten teilen wir Ihnen mit, dass wir die von Ihnen im Namen Ihres Mandanten geforderten Erklärungen nicht abgeben werden. Ein hierauf gerichteter Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch Ihres Mandanten ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Somit ist nunmehr gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um im **Klagewege** die Rechtswidrigkeit der hier monierten Handlungen feststellen bzw. die Unterlassung dieser rechtswidrigen Handlungen erreichen zu können. Da bereits rein zeitlich eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache nicht vor Beginn der Vorwahlzeit der im Herbst anstehenden Landtagswahlen (s. oben) erzielt werden kann, ist zudem ein **Eilverfahren** durchzuführen, v.a. damit der Kläger/Antragsteller diese Wahlen nicht mit dem Malus als „gespeicherter Rechtsextremist“ o.ä. durchführen muss (s. unten).

B.

Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig: Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Vorliegend ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben; streitentscheidende Normen sind solche des öffentlichen Rechts, insbesondere des BVerfSchG. Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 45, 52 VwGO zuständig. Die Parteien sind gemäß §§ 61, 62 VwGO beteiligten- und prozessfähig. Gemäß § 78 Abs. 1 VwGO analog war die Klage gegen die hiesige Beklagte zu erheben.



H Ö C K E R

Die Klage ist als Leistungsklage statthaft. Mit der Leistungsklage wird das künftige Unterlassen konkreter, aktuell andauernder Handlungen begehrt. Da sich die Beklagte außergerichtlich geweigert hat, die rechtsverletzenden Handlungen einzustellen, besteht auch die (hier ohnehin indizierte) erforderliche Wiederholungsgefahr, zumal die rechtswidrigen Handlungen auch aktuell noch andauern. Dem Kläger steht auch ein schützenswertes Interesse zu, das Verhalten der Beklagten gerichtlich überprüfen zu lassen, da die Aktionen der Beklagten medial breit diskutiert wurden – und werden (s. oben).

Der Kläger ist auch klagebefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO, da ihn die streitigen Maßnahmen, v.a. die Einstufung, Beobachtung und Speicherung seiner Daten in der Datenbank eines Geheimdienstes u.a. in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, seiner Meinungsfreiheit und auch in seiner Vereinigungsfreiheit (jeweils nach GG und EMRK) verletzen. Zudem ist hier auch Art. 21 Abs. 1 GG berührt.

C.

Zur Antragsfassung

Mit seinen Klageanträgen (wie auch mit den Eilanträgen) wendet sich der Kläger/Antragsteller einerseits gegen den Umstand, dass er von der Beklagten/Antragsgegnerin als Beobachtungsobjekt eingestuft wurde bzw. aktuell behandelt wird und andererseits, dass diese nunmehr Daten zu ihm sammelt, speichert, auswertet, analysiert etc. Die Antragsfassung orientiert sich daher an vergleichbaren Fällen.

Vgl. hierzu etwa VG Köln Urt. v. 11.11.2004, Az.: 20 K 1882/03 = BeckRS 2005, 20587 („Scintology“) bzw. VG Köln, Urt. v. 20.01.2011, Az.: 20 K 2331/08 = BeckRS 2011, 49572 i.V.m. Ausführungen des OVG NRW, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464 („Gössner“)

Im Fall „Gössner“ führte das OVG NRW insofern aus:

„A. Das erstinstanzliche Feststellungsbegehren des Klägers war bei verständiger Würdigung dahingehend auszulegen, dass es die Rechtswidrigkeit seiner gezielten, durch die Personenakte belegten Beobachtung einschließlich der in dieser Akte gesammelten und gespeicherten Daten zu seiner Person betraf. Nicht umfasst war hingegen eine eventuelle Speicherung auf den Kläger bezogener Daten in weiteren (Sach-)Akten oder Dateien und damit jegliche auf ihn bezogene Informationssammlung und -auswertung.“

OVG Münster, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464 (Rdnr. 1)



H Ö C K E R

Dies entspricht dem Rechtsschutzziel des Klägers/Antragstellers. Ergänzend wird auf § 88 VwGO verwiesen.

Vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 13.01.2012, Az.: 9 B 56/11 = NVwZ 2012, 375

D.

Begründetheit der Klage

Die Klage ist auch begründet. Die vorstehenden amtlichen Handlungen erweisen sich als offensichtlich rechts- und verfassungswidrig (vgl. auch § 3 Abs. 3 BVerfSchG), verstoßen u.a. gegen Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 11 EMRK und verletzen den Kläger u.a. in dessen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10/11 EMRK.

Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für das vorstehend anzunehmende „Durchstechen“ von Informationen an die Presse.

vgl. hierzu VG Köln, Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21 = NVwZ-RR 2021, 626

Vorsorglich sei zudem betont, dass bereits die bloße „Einordnung“ durch den Geheimdienst grundrechtsrelevant ist:

„Auch die bloße Einordnung durch das Bundesamt stellt einen Eingriff in die Rechte des betroffenen Beobachtungsobjekts ... dar.“

VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 326/21 = BeckRS 2022, 3817 (Rdnr. 93)

Insofern gilt:

I. Darlegungs- und Beweislast

Vorab ist anzumerken, dass die **Darlegungs- und Beweislast** für die Rechtmäßigkeit der beschriebenen amtlichen Handlungen ausschließlich bei der Beklagten liegt:

„Beansprucht der Staat das Recht, in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich einzugreifen, trägt er die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs nach Maßgabe der Grundsätze über die Beweislast im Anfechtungsrechtsstreit (Dawin, Rdnr. 105).“

Denn in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung; nicht ist umgekehrt die Ausübung von Grundrechten rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2167 [2169] = NVwZ 2008, 193 L).



H Ö C K E R

Der Unterlassungsanspruch des Kl. stützt sich auf sein grundrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I, 19 III GG). Der Bekl. trägt demnach die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs in das kl. Recht.

BVerwG, Urt. v. 21.05.2008, Az.: 6 C 13/07 = NVwZ 2008, 1371, 1375

Dies gelingt der Beklagten jedoch offensichtlich nicht.

II. Fehlende verfassungskonforme Rechtsgrundlage

Der Beobachtung, Einstufung etc. des Klägers als sog. „Einzelperson“ mangelt es bereits an einer tauglichen verfassungskonformen Rechtsgrundlage.

Bekanntermaßen lautete die Fassung des § 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG bis zum 08.07.2021 wie folgt:

„Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.“

Danach war lediglich eine Beobachtung sog. unberechenbarer „militanter Einzelgänger“ erlaubt (was der Kläger unstreitig nicht ist); es handelte sich um eine absolute Ausnahmvorschrift, da das BVerfSchG konzeptionell auf die Beobachtung von Personenzusammenschlüssen als „Bestrebung“ ausgerichtet ist.

vgl. hierzu Warg, in: Dietrich/Eiffler, Hdb. d. Rechts d. Nachrichtend., 2017, V § 1 Rdnr. 28

Prof. Dr. J. F. Lindner bezeichnet dies auch als „lange ... unangetasteter rechtsstaatlicher Grundsatz des Verfassungsschutzrechts“ (vgl. <https://www.faz.net/einspruch/worauf-muss-der-verfassungsschutz-achten-sofern-er-sich-mit-hans-georg-maassen-befasst-19141061.html>; **Anlage K14**).

Heute lautet § 4 Abs. 1 S. 3, S. 4 BVerfSchG nunmehr bekanntermaßen – inhaltlich weiter – wie folgt:

„Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“



H Ö C K E R

Diese **Ausweitung** auf nicht „militante Einzelgänger“ erweist sich indes als **verfassungsrechtlich unzulässig**:

„Nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG beobachtet der Verfassungsschutz extremistische Aktivitäten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG dann, wenn es sich hierbei um „Bestrebungen“ handelt. Dies entspricht der Legaldefinition in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG. Ein Abweichen von dieser Anforderung entweder mit dem Ziel der Erleichterung der Beobachtung (z.B. durch ein Anknüpfen an bloße Handlungen Einzelner oder bloße Meinkundgaben) oder des Erschwerens (...), wäre verfassungsrechtlich folglich unzulässig.“

so Warg, in: Dietrich/Eiffler, Hdb. d. Rechts d. Nachrichtend., 2017, V § 1 Rdnr. 24

Für diese Ausweitung mangelte es auch an jedweder **Kompetenz** (insofern fehlerhaft angenommen in BR-Drs. 674/20 v. 05.11.2020, S. 12/13 bzw. BT-Drs. 19/24785 v. 27.11.2020, S. 14; vgl. insgesamt <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-anpassung-des-verfassungsschutzrechts/269617>, **Anlagen K15/K16**), da hier (bei nicht militanten Einzelpersonen) klassische Aufgaben der **Polizei** und der **Strafverfolgungsbehörden** betroffen sind:

„Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ muss in Abgrenzung von den in die Kompetenz der Länder fallenden allgemeinen Sicherheitsaufgaben auf solche Sicherheitsbelange beschränkt werden, die von besonderem Gewicht sind und mit den Mitteln der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden nicht abgewehrt werden können“

vgl. Kment, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. (2022), Art. 73 Rdnr. 37

Geheimdienst und Polizei sind indes – gerade auch wegen der deutschen historischen Erfahrungen – ebenso klar wie strikt zu trennen (vgl. auch § 2 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG); eine „Vermischung“ würde – so das Bundesverfassungsgericht – u.a. gegen das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und den Schutz der Grundrechte verstoßen.

*BVerfG, Beschl. v. 28.01.1998, Az.: 2 BvF 3/92 = NVwZ 1998, 495 (497)
vgl. hierzu auch Nehm, NJW 2004, 3289 ff.*

Mangels erforderlicher verfassungskonformer Rechtsgrundlage erweist sich das Vorgehen der Beklagten daher allein aus diesem Grund als rechtswidrig.

vgl. VG Köln, Beschl. v. 26.02.2019, Az.: 13 L 202/19 = ZUM-RD 2019, 349



III. Zumindest: Verfassungskonforme (enge) Auslegung des BVerfSchG

Letztlich kann die vorstehend benannte Frage der Verfassungswidrigkeit der Beobachtung von Einzelpersonen aber offengelassen werden, da im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. auch § 8 Abs. 5 BVerfSchG) ohnehin eine maximal **enge Auslegung** des § 4 Abs. 1 S. 3, S. 4 BVerfSchG erforderlich ist.

Denn die besondere Grundrechtsintensivität einer Einzelpersonenbeobachtung durch den Geheimdienst, die den Kernbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berührt, erfordert eine (im Vergleich zur Beobachtungen von Personenzusammenschlüssen) noch **stren- gere** Unterscheidung einzelner Phasen der Beobachtung (i.w.S.) und deren rechtlichen Anforderungen. Insofern ist nach Prof. Dr. J. F. Lindner (a.a.O.; **Anlage K14**) zwischen einer handlungsneutralen Phase, einer Vorprüfphase, einer Prüfphase [Beobachtung i.e.S.], einer Verdachtsphase und der gesicherten Einstufung zu unterscheiden.

- Kern dieser unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zwingend gebotenen Abschichtung einzelner Phasen ist das Merkmal der sog. „**Beobachtungsbedürftigkeit**“, das das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich im Rahmen seiner Prüfung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erneut betont hat (Urt. v. 26.04.2022, Az.: 1 BvR 1619/17 = NJW 2022, 1583; Rdnrn. 182 ff.):

„Die verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwelle setzt hinreichende Anhaltspunkte einerseits dafür voraus, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung besteht, und andererseits dafür, dass die ergriffene Maßnahme im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist. Für die Annahme, es liege eine gegen die Schutzgüter des Verfassungsschutzes gerichtete Bestrebung vor, müssen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Je schwerer der Eingriff wiegt, umso beobachtungsbedürftiger muss die überwachte Aktion oder Gruppierung sein.“

Dies bedeutet letztlich nichts anderes als eine abgestufte Phaseneinteilung, wie sie zuvor und nachstehend beschrieben wird.

Ausgehend von dieser in verfassungskonformer enger Auslegung des § 4 BVerfSchG und vom Verhältnismäßigkeitsprinzip gebotenen Phasen-Einteilung beschreibt Prof. Dr. J. F. Lindner (a.a.O.; **Anlage K14**) diese Phasen der Einzelpersonenbeobachtung wie folgt:

*„Nur auf den ersten Blick liegt hier ein Dilemma. Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes ist rechtlich in verschiedene Phasen mit abgestuft zulässiger Beobachtungsintensität und entsprechend differenzierten Beobachtungsmaßstäben gegliedert. Ausdrücklich oder implizit unterscheiden die Verfassungsschutzgesetze in grundrechtsschonender und rechtsstaatsgebotener Auslegung **vier Phasen**: eine handlungsneutrale Phase, eine Vorprüfphase, eine Prüfphase sowie eine Verdachtsphase.“*



H Ö C K E R

Handlungsneutrale Phase

In der handlungsneutralen Phase wird die Verfassungsschutzbehörde (noch) nicht tätig, weil eine Einzelperson entweder überhaupt nicht einschlägig in Erscheinung tritt oder ihre bisher bekannt gewordenen Äußerungen oder Verhaltensweisen zwar beispielsweise ausgeprägt regierungs- oder sogar verfassungskritisch sein mögen, aber keine Tendenz in Richtung einer Bestrebung aufweisen, die in der geforderten gesteigerten Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist.

In dieser Phase ist eine Erhebung von Informationen und eine Sammlung von Material auch aus öffentlich zugänglichen Quellen nicht zulässig. Auch eine vorsorgliche Materialsammlung im Sinne eines „den schauen wir uns mal genauer an“ oder eine anderweit motivierte Vorratsdatensammlung über eine in der Öffentlichkeit „umstrittene“, aber nicht verfassungsfeindliche Person ist rechtswidrig.

Vorprüfphase

In der Vorprüfphase (ein Begriff, den die Verfassungsschutzgesetze nicht ausdrücklich verwenden) kann die Verfassungsschutzbehörde einzelne, bereits in die Richtung einer qualifizierten Bestrebung weisende Äußerungen oder Verhaltensweisen einer Einzelperson zum Anlass nehmen, sich mit der betreffenden Person näher zu beschäftigen. In dieser Phase bestehen zwar noch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bestrebung, sodass konkrete Beobachtungsmaßnahmen wie das systematisierte Erheben von Daten und Sammeln von Material weiterhin ausscheiden. Verhalten oder Äußerungen der Einzelperson bieten jedoch immerhin schon bestimmte konkrete Ansätze dafür, dass sich die Einzelperson als verfassungsfeindliche Bestrebung erweisen könnte.

In der Vorprüfphase wird daher eruiert, ob sich bisher erkennbare Ansätze für das Vorliegen einer Bestrebung zu tatsächlichen Anhaltspunkten für ihr Vorliegen verdichten lassen. Zur Prüfung, ob solche tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben sind, darf die Verfassungsschutzbehörde aber lediglich – grundrechtsschonend – Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Eine systematisch angelegte Sammlung von Material im Sinne eines umfassenden Dossiers ist in der Vorprüfphase noch nicht zulässig, weil es dafür tatsächlicher Anhaltspunkte bedürfte, deren Vorliegen in der Vorprüfphase erst ermittelt werden soll. Diese etwas rabulistisch anmutende, aber in rechtsstaatlicher Hinsicht eminent wichtige, da grundrechtsschonend abgestufte Phasensystematik bringt § 4 Abs. 1 Sätze 2 ff. ThürVerfSchG klar zum Ausdruck:



H Ö C K E R

„Das Amt für Verfassungsschutz sammelt ... Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus. Voraussetzung für die Verarbeitung der Informationen im Sinne des Satzes 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf das Amt für Verfassungsschutz aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben.“

Das Bundesverfassungsschutzgesetz sieht eine vergleichbare gestufte Systematik für die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz zwar nicht ausdrücklich vor, sie dürfte jedoch auch dort in grundrechtskonformer Auslegung als Gebot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen sein.

Prüfphase

Ergibt die Vorprüfphase unter Auswertung allgemein zugänglicher Quellen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung gegeben sind, geht das Verfahren in die Prüfphase über, in der die Verfassungsschutzbehörde dann Material systematisch erheben, sammeln und auswerten sowie von anderen gesetzlichen Erhebungsbefugnissen Gebrauch machen darf („Prüffall“).

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist in der Prüfphase, in der lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bestrebung gegeben sind, auf möglichst grundrechtsschonende Informationserhebung zu achten und das Auswahlermes- sen entsprechend zu handhaben. Nachrichtendienstliche (also heimliche) Maßnahmen wie etwa verdeckte Ermittlungen oder das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel kommen in dieser Phase regelmäßig noch nicht in Betracht. Die grundrechtsschonende Ausübung des Auswahlermes- sens ist insbesondere bei Einzelpersonen von grundsätzlicher Bedeutung.

Verdachtsphase

Lassen sich in der Prüfphase mit den dort zulässigen Datenerhebungs- und Verarbeitungsmaßnahmen die bisher bestehenden tatsächlichen Anhaltspunkte weiter erhärten und in Richtung des Vorliegens einer verfassungsfeindlichen Bestrebung verdichten, so beginnt die Verdachtsphase, in der die Verfassungsschutzbehörde das dann auch formal so bezeichnete „Beobachtungsobjekt“ mit weitergehenden gesetzlich vorgesehenen Mit- teln, auch nachrichtendienstlichen, beobachten darf („Verdachtsfall“).

Man mag einwenden, dieses gestufte Phasenmodell verfassungsschutzrechtlicher Beobachtung sei zu kleinteilig und im Hinblick auf eine wehrhafte Demokratie zu zögerlich.



H Ö C K E R

Letztlich ist das skizzierte Modell aber in den Verfassungsschutzgesetzen so angelegt und grundrechtlich, zumal vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auch geboten. Das Bundesverfassungsgericht misst dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Verfassungsschutzrecht, zuletzt in der Entscheidung über das Bayerische Verfassungsschutzgesetz, eine herausragende Bedeutung bei. Im Visier des Verfassungsschutzes zu stehen ist bereits als solches eine grundrechtlich relevante Belastung – und zwar auch schon in der Vorprüfphase.“

Nach diesen Maßstäben wäre der Kläger allenfalls (!) in die sog. **handlungsneutrale Phase** einzuordnen. Denn ausweislich dieses Schriftsatzes und der dargestellten „Argumente“ äußert er sich zwar durchaus (im Rahmen seiner Meinungsäußerungsfreiheit) kritisch zu aktuellen politischen Themen. Seine Äußerungen bewegen sich aber ohne jeden Zweifel auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Beklagte hat durch die vorgelegte Materialsammlung aber belegt, dass sie den Kläger derzeit (offenbar) bereits als rechtsextremen **Verdachtsfall** einstuft und bearbeitet. Denn sie hat eine umfassende (!) Sammlung von Informationen zum Kläger – und zwar von ihm selbst, aber auch durch Querverweise bzw. Aussagen und Kennverhältnisse mit Dritten durch fremde (!) Daten – vorgelegt. Die Existenz einer entsprechenden Personenakte, die Speicherung in NADIS und die Einstufung als rechtsextremer Verdachtsfall (über den dann auch die Presse berichtete, wobei die Beklagte gegen diese Presseberichte nicht vorgegangen ist!) sind somit belegt, zumindest aber hinreichend glaubhaft gemacht. Zumindest aber ist durch die vorgelegte Datensammlung belegt, dass die Beklagte die handlungsneutrale Phase offensichtlich verlassen hat. Denn nur dann ist die hier (unstreitige) Datensammlung überhaupt rechtlich denkbar, da im Rahmen der handlungsneutralen Phase gerade keine Daten gespeichert werden dürfen (siehe zuvor).

Das verfahrensgegenständliche Sammeln und Speichern der Daten wäre demnach aber nur dann rechtmäßig, wenn das Verfahren bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung und Datenspeicherung diese handlungsneutrale Phase verlassen hätte. Das ist aber nicht der Fall, da die Beklagte hierzu vorherige (!) Anfangshinweise hätte vorlegen müssen. Die aktuell gespeicherten verfahrensgegenständlichen Daten (Äußerungen auf Twitter etc.) reichen zur Begründung des Verlassens der handlungsneutralen Phase aber ersichtlich nicht aus. Sie belegen einen entsprechenden Verdacht schon inhaltlich nicht und hätten zudem in der handlungsneutralen Phase noch gar nicht erhoben werden dürfen. Die Beklagte kann also das Verlassen der handlungsneutralen Phase schon denklogisch nicht mit Daten begründen, die sie erst in der Vorprüfphase erheben dürfte (das wäre sonst ein Selbstermächtigungszykel).

Mit anderen Worten: Die Beklagte müsste über Daten, also insbesondere Äußerungen des Klägers verfügen, die sie 1) ohne systematische Recherche in öffentlich zugänglich Medien gewonnen hat und die 2) inhaltlich von solchem Gewicht sind, dass sie einen Anfangsverdacht im Hinblick auf das Vorliegen der strengen materiellen Voraussetzungen einer Einzelpersonenbe-



obachtung begründen können. Nur wenn 1) und 2) gegeben sind, wäre das Sammeln der hier unstreitig vorhandenen Daten überhaupt denkbar. Da 1) und 2) hier aber offensichtlich nicht gegeben sind, ist jede Einstufung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung, Sammlung von Daten und deren Speicherung etc. zur Einzelperson des Klägers offensichtlich rechts- und verfassungswidrig.

IV. Fehlende Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des BVerfSchG

Unabhängig der vorstehenden Fragen erfüllt der Kläger aber auch nach „herkömmlicher (verfassungswidriger) Lesart“ tatbestandlich offensichtlich nicht die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1, 4 BVerfSchG.

Danach ist Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes u.a. die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über **Bestrebungen**, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG). „Bestrebungen“ in diesem Sinne sind nach § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c) BVerfSchG solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen **in einem oder für einen Personenzusammenschluss**, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, wobei derartige „Bestrebungen“ auch von **Einzelpersonen** ausgehen können, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall muss die Verhaltensweise der Einzelperson aber darauf **gerichtet** sein, die dort genannten Ziele zu verwirklichen. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist dabei stets das Vorliegen **tatsächlicher Anhaltspunkte**.

1.

Eine (hier schon nicht gegebene) „Verhaltensweise“ reicht demnach tatbestandlich bereits nicht aus. Denn diese muss auf die Verwirklichung der genannten Ziele „**gerichtet**“ sein, was ein aktives Vorgehen zur Realisierung erfordert.

Hierzu führte das Bundesverwaltungsgericht **bislang** aus:

„Nach § 4 I 1 lit. c BVerfSchG sind „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ nur die in diesem Sinne verfolgten politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen. Das Tatbestandsmerkmal einer „politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweise“ erfordert damit über das bloße Vorhandensein bestimmter Bestrebungen hinaus ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives Vorgehen zu deren Realisierung. Dementsprechend umschreibt das Gesetz verfassungsschutzrelevante Bestrebungen nicht als politisch motiviert, sondern als politisch bestimmt.



H Ö C K E R

Bestrebungen müssen also zum einen politisch determiniert, folglich objektiv geeignet sein, – über kurz oder lang – politische Wirkungen zu entfalten (Droste, Hdb. d. VerfassungsschutzR, S. 165). Kein Bestandteil des Merkmals „Bestrebung“ ist ausweislich des Wortlauts der Norm ein „aktiv kämpferisches“ Verhalten. Zudem definiert das Gesetz den Begriff der Bestrebung nicht anhand der Merkmale legal/illegal. Es kommt nicht darauf an, ob bestimmte Verhaltensweisen erlaubt sind oder nicht (Droste, S. 168).

§ 4 I 1 lit. c BVerfSchG erfasst Verhaltensweisen, die über rein politische Meinungen hinausgehen und auf Durchsetzung eines Ziels ausgerichtet sind. Neben der Durchsetzung des politischen Hauptziels müssen die Aktivitäten auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen und somit ein maßgeblicher Zweck der Bestrebung sein. Die bloße Inkaufnahme einer entsprechenden Gefährdung ist nicht ausreichend. Die verantwortlich Handelnden müssen auf den Erfolg der Rechtsgüterbeeinträchtigung hinarbeiten. Die bloße Übereinstimmung oder Sympathie mit den Zielen einer verfassungsfeindlichen Organisation reicht ebenso wie die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer extremistischen Theorie nicht aus (Droste, Hdb. d. VerfassungsschutzR, S. 167 ff.). Die eindeutig bestimmbare Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie und politischem Ziel liegt dort, wo die betrachtend gewonnenen Erkenntnisse von einer politischen Partei, also einer ihrem Wesen nach zu aktivem Handeln im staatlichen Leben entschlossenen Gruppe, in ihren Willen aufgenommen, zu Bestimmungsgründen ihres politischen Handelns gemacht werden (BVerfGE 5, 85 [147] = NJW 1956, 1393 – KPD-Verbot).

BVerwG, Urte. v. 21.07.2010, Az.: 6 C 22/09 = NVwZ 2011, 161, 169 (Rdnrn. 59-60)

Das Verwaltungsgericht Köln führt hierzu zudem aus:

„Der Begriff der „Bestrebung“ erfordert - in Abgrenzung insbesondere zur bloßen Meinungsäußerung - ein aktives, aber nicht notwendigerweise kämpferisch aggressives Vorgehen zur Realisierung eines bestimmten Ziels. Es bedarf Aktivitäten, die über eine bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen,

BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2005 - 1 BvR 1072/01 -, BVerfGE 113, 63 = juris Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 21. Juli 2010 - 6 C 22.09 -, BVerwGE 137, 275 Rn. 59; OVG NRW, Urteil vom 13. Februar 2009 - 16 A 845/08 -, juris Rn. 94; VG Düsseldorf, Urteil vom 28. Mai 2013 - 22 K 2532/11 -, juris Rn. 88.

Kritik an einem Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muss danach nur als „bloße“ Kritik unberücksichtigt bleiben, nicht jedoch, wenn sie verbunden ist mit der Ankündigung konkreter Aktivitäten zur Beseitigung dieses Verfassungsgrundsatzes oder mit der Aufforderung zu solchen Aktivitäten.“



H Ö C K E R

VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 326/21 = BeckRS 2022, 3817 (Rdnrn. 128 f.)

Prof. Dr. J. F. Lindner (a.a.O.) fasst dies daher zutreffend auch wie folgt zusammen:

„Pointierte Stellungnahmen, zugespitzte oder in der Öffentlichkeit als radikal oder sogar extrem empfundene Äußerungen einer Einzelperson in Publikationen, Interviews oder sozialen Netzwerken erreichen diese gesetzliche Hürde regelmäßig nicht. Das Verhalten der Einzelperson muss vielmehr nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut darauf „gerichtet sein“, das Ziel der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung „zu verwirklichen“. Es muss also eine darauf ausgerichtete Intention erkennbar sein. Dies ist im Einzelfall und unter Würdigung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit kontextbezogen zu beurteilen. Entgegen dem in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 S. 4 BundesVerfSchG vermittelten Eindruck genügen insbesondere Hassbotschaften und Agitation einer Einzelperson allein noch nicht für eine Beobachtung.“

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf den Kläger ersichtlich nicht erfüllt.

Ergänzend ist dabei aber auf eine **aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** zu verweisen, die die Maßstäbe noch enger bzw. strenger anwendet – so dass in Bezug auf den Kläger offenkundig keine „Bestrebung“ bzw. kein „Gerichtetsein“ gegeben ist:

„Dabei ist die Arbeit des Verfassungsschutzes an Sachlichkeit und weltanschaulich-politische Neutralität gebunden. Ein „bloßes Haben und Äußern“ als verfassungsfeindlich bewerteter Meinungen und Gesinnungen genügt für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht, sondern es ist an eine aktiv-kämpferische Haltung anzuknüpfen (vgl. BVerfGE 149, 160 = NVwZ 2018, 1788 Rn. 146 unter Verweis auf BVerfGE 124, 300 (331 ff., 335) = NJW 2010, 47 zu § 130 StGB). Werden Meinungsäußerungen berücksichtigt, müssen sich darin tatsächliche Bestrebungen manifestieren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerfGE 113, 63 (81 f.) = NJW 2005, 2912; zum Parteiverbot BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 571 und für Vereinsverbote BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. = NVwZ 2018, 1788; im Übrigen dazu der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tage (NJW 2022, 3627 Rn. 16 (unter Nr. 2 in diesem Heft))“

BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, Az.: 1 BvR 564/19 = NJW 2022, 3629, 3630 (Rdnr. 18)

Dass der Kläger die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen will, dürfte aber auch die Beklagte nicht behaupten wollen. Damit ist jedwede Maßnahme zulasten des Klägers von vornherein rechtswidrig.



H Ö C K E R

2.

„**Tatsächliche Anhaltspunkte**“ verlangen dabei zudem mehr als bloße Vermutungen, Spekulationen, Mutmaßungen oder Hypothesen. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen hindeuten.

vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, *SicherheitsR d. Bundes*, 2. Aufl. (2019), § 4 Rdnr. 101

Insofern führt daher auch das Bundesverfassungsgericht aus:

„Überdies kann das Tatbestandsmerkmal „tatsächlicher Anhaltspunkt“ den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Ansatz nur genügen, wenn eine einengende Auslegung sicherstellt, dass nicht im Wesentlichen Vermutungen, sondern konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen.“

BVerfG, Urt. v. 14.07.1999, Az.: 1 BvR 2226/94, 2420/95 u. 2437/95 = NJW 2000, 55 (67)

Anhand der o.g. Darstellung der Speicherungen ist ersichtlich, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auch nicht über relevante tatsächliche Anhaltspunkte verfügt.

3.

Bei diesen vorstehenden Bewertungen ist zudem das verfassungsrechtlich verbürgte, für einen demokratischen Rechtsstaat unerlässliche Recht der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK) zu berücksichtigen, die gerade auch Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen gestattet:

„Die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen ist nicht als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuschätzen, wohl aber darüber hinausgehende Aktivitäten zu deren Beseitigung. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit müssen Art und Schwere der Sanktion auf das konkrete Gefahrenpotenzial abgestimmt sein.“

Knüpft die Sanktion an Meinungsäußerungen oder Presseveröffentlichungen an, muss ergänzend berücksichtigt werden, dass die Meinungs- und die Pressefreiheit ihrerseits konstituierend für die Demokratie sind, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsgrundsätzen und -werten zulässt. Der Schutzgehalt der Kommunikationsgrundrechte kann Auswirkungen sowohl auf die Anforderungen an die Feststellung von Bestrebungen oder eines entsprechenden Verdachts als auch auf die rechtliche Bewertung der ergriffenen Maßnahme haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Angemessenheit. (...)



H Ö C K E R

Der Schutz durch Art. 5 I GG wirkt sich aber bei der Prüfung aus, ob sich die verfassungsfeindliche Bestrebung in der Äußerung manifestiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern. Dementsprechend reicht die bloße Kritik an Verfassungswerten nicht als Anlass aus, um eine verfassungsfeindliche Bestrebung i.S. des § 15 II i.V. mit § 3 III NWVerfSchG zu bejahen...

BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005, Az.: 1 BvR 1072/01 = NJW 2005, 2912 (2915)

Auch diese Vorgaben werden von der Beklagten offenbar insgesamt ignoriert.

4.

Letztlich wird das Vorstehende auch durch die bereits benannten Gesetzgebungsmaterialien bestätigt. Denn die nunmehr geltende (verfassungswidrige, s. oben) Regelung sollte lediglich – unter Vorgabe eines engen Entschließungsermessens – **absolute Extremfälle** wie (drohende) Attentäter o.ä. (so MdB Th. Frei: „Anschläge auf Utoya oder in Christchurch, Halle oder Hanau“, vgl. BT-Plenarprotokoll 19/228 v. 07.05.2021, S. 29124) erfassen. Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor.

Dass der bekannte Historiker Hubertus Knabe das Vorgehen der Beklagten zudem mit den Worten

„Eine derart vollständige Übersicht politischer Aktivitäten und Äußerungen habe ich nicht einmal in den Stasi-Akten von prominenten DDR-Dissidenten gesehen“

bewertete (vgl. Artikel bei NiUS v. 01.02.2024; **Anlage K17**), ist der Beklagten positiv bekannt – und sollte ihr als an Recht und Gesetz gebundene Behörde zu denken geben.

5.

Abschließend sei erneut daran erinnert, dass die Beklagte unmittelbar an Recht und Gesetz gebunden ist (§ 3 Abs. 3 BVerfSchG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und daher nicht nur willkürfrei, sondern auch stets verhältnismäßig agieren muss (vgl. auch § 8 Abs. 5 BVerfSchG).

Angesichts der hier beschriebenen Umstände (v.a. der beschriebenen zusammenhanglosen Ansammlung von Daten, die eher einer politischen Bewertung ähneln, nebst zu vermutetem „Durchstechen“ derselben an Medien im zeitlichen Zusammenhang mit einer Parteigründung; s. oben) drängt sich daher die Frage auf, ob die Beklagte diese (grund-)gesetzlichen Vorgaben hier einhält.

Angesichts des Umstands, dass die Beklagte hier v.a. nicht strafbare, unstreitig zulässige Meinungsäußerungen gesammelt hat (s. oben), die man gemeinhin als „konservative Positionen“



H Ö C K E R

bezeichnen können dürfte und die so oder auch noch überspizter von Millionen Deutschen im Internet, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit geäußert werden, stellt sich zudem die Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz hier – dann willkürlich – den Kläger öffentlichkeitswirksam „herausgepickt“ hat, um an diesem ein vermeintliches „Exempel“ zu statuieren (was rechtswidrig wäre), oder ob es entsprechende Datensätze auch zu hunderttausenden bis ggf. Millionen anderer natürlicher Personen angelegt hat und geheimdienstlich verwaltet, weil auch diese Personen sog. konservative Positionen oder Kritik an der aktuellen Bundesregierung allgemein teilen, verbreiten, retweeten o.ä. (was ebenfalls rechtswidrig wäre; vgl. Knabe, a.a.O.).

Dass der Verfassungsschutz zudem auch von Bundesministern – ganz generell gesprochen – nicht zwecks Durchführung disziplinarischer „Wunschergebnisse“ befragt werden darf, wurde bekanntermaßen zuletzt im Rahmen der Abberufung des früheren Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Herrn Arne Schönbohm, medial diskutiert.

Sollten die hier beschriebenen und monierten Handlungen zudem etwa mit dem alleinigen oder vorrangigen Zweck durchgeführt worden sein, dem BMI ab April dieses Jahres – mithin mit Inkrafttreten des neuen Bundesdisziplinargesetzes – (angeblich) belastende Informationen mitzuteilen, wäre dies folglich offensichtlich rechtswidrig.

V. Sachlichkeitsgebot

Die hier relevante Tätigkeit der Beklagten verstößt dabei auch ersichtlich gegen das Sachlichkeitsgebot; diese Pflicht stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Das Sachlichkeitsgebot erfordert im Einzelnen, dass amtliche Daten zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, dass sie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten, sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die amtlichen Handlungen im Hinblick auf das verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit werden dabei durch den Rang des vom Hoheitsträger zu schützenden Rechtsgutes und die Intensität seiner Gefährdung einerseits und durch die Art und Schwere der Beeinträchtigung des Freiheitsrechts des nachteilig Betroffenen andererseits geprägt.

OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264

Die vorstehende Speicherung erweist sich gleich mehrfach als hiernach unzulässig, da die Beklagte scheinbar wahllos Daten zum Kläger gesammelt hat – gleich wer und warum sich zu diesem geäußert hat. Dabei hat sie sogar auch Äußerungen Dritter über (!) den Kläger in ihre Datensammlung aufgenommen, um diese sodann zulasten des Klägers zu nutzen (s. oben). Zahlreiche weitere Daten sind falsch (vgl. „Telegram“), veraltet (vgl. „Prof. Bhakdi“) oder wurden von der Beklagten inhaltlich gar nicht richtig erfasst (vgl. „LG Bremen“). Ein solches Vorgehen ist offensichtlich rechtswidrig.



H Ö C K E R

VI. Art. 21 Abs. 1 GG

Das von der Beklagten vorgenommene Verhalten erweist sich aber auch unter Berücksichtigung der bundesweit bekannten Parteigründung (s. oben) als rechtswidriger Eingriff in die Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG, auf die sich der Kläger als prominentester Vertreter der Partei berufen kann. Art. 21 Abs. 1 GG schützt insofern auch die sog. Gründungs- und Betätigungsfreiheit.

vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein, GG, 102. EL (August 2023), GG, Art. 21 Rdnrn. 273 ff.

VII. Pflicht zur Korrektur

Höchst vorsorglich sei der Hinweis erlaubt, dass sich die Beklagte nicht darauf zurückziehen kann, dass die o.g. Presseberichte nicht der Wahrheit entsprechen o.ä.

Dogmatisch gilt nämlich: Sollten die benannten Presseberichte – die der Beklagten schon allein wegen der entsprechenden Presseanfragen (s. oben, „Cicero“) bekannt sind – falsch sein, bestünde zulasten der Beklagten die Rechtspflicht, zum Schutze des Klägers entsprechende klarstellende Erklärungen abzugeben – v.a., da die Beklagte den o.g. Bescheid an die Presse durchgestochen haben dürfte (s. oben):

„(...) Die Justiz hat ggf. Richtigstellungen vorzunehmen, und zwar sowohl betreffend Darstellungen in der Presse als auch betreffend eigene Pressemitteilungen (...).

VG Osnabrück, Urt. v. 08.06.2022, Az.: 1 A 199/21 = ZUM-RD 2023, 118 (125)

Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu auch aus:

„Ebenfalls wird der Gewährleistungsbereich beeinträchtigt, wenn eine Information sich im Nachhinein als unrichtig erweist und dennoch weiterverbreitet oder nicht korrigiert wird, obwohl sie für Marktverhalten weiter von Belang ist. Mit der Feststellung der Beeinträchtigung des Schutzbereichs steht in solchen Fällen auch die Rechtswidrigkeit fest, da eine Rechtfertigung der Weiterverbreitung der als unrichtig erkannten Information ausgeschlossen ist.“

BVerfG, Beschl. v. 26.06.2002, Az.: 1 BvR 558/91 u. a. = NJW 2002, 2621 (2624) - Glykolwein

Eine entsprechende Mitteilung der Behörde ist diesseits nicht bekannt. Damit hat die Beklagte die o.g. Meldungen mittelbar bestätigt bzw. muss diese nun rechtlich gegen sich gelten lassen.

VIII. Rechtsverletzungen und Ansprüche

Nach dem Vorstehenden ergeben sich folglich zahlreiche Rechtsverletzungen, v.a. in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers, dessen Recht auf informationelle Selbstbestim-



H Ö C K E R

mung und in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung, da der Staat hier – gleich einer geheimen Datenkrake – aufgrund zulässiger Meinungsäußerungen eine geheimdienstliche Beobachtung, Prüfung und Datensammlung begonnen hat. Diese erweist sich insbesondere auch als „nicht notwendig“ i.S.d. Art. 10 EMRK und Art. 11 EMRK. Hieraus ergibt sich insbesondere auch der hier geltend gemachte Unterlassungsanspruch:

22. Soweit die Antragstellerin die Löschung der gerügten Berichterstattung begehrt, ist Rechtsgrundlage der - gewohnheitsrechtlich anerkannte - öffentlichrechtliche Folgenbeseitigungsanspruch. Er verpflichtet zur Herstellung des früheren Zustands und setzt voraus, dass durch hoheitlichen Eingriff in ein subjektivöffentliches Recht aus einfachgesetzlichen Vorschriften oder Grundrechten ein rechtswidriger Zustand geschaffen wurde, der fort dauert. Soweit die Antragstellerin ferner begehrt, die weitere Veröffentlichung der angegriffenen Berichterstattung zu unterlassen, stellt der gleichfalls gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlichrechtliche Abwehr- und Unterlassungsanspruch die Rechtsgrundlage dar. Dieser setzt neben einer Rechtsverletzung durch eine rechtswidrige Beeinträchtigung (grund-)rechtlich geschützter Positionen des Betroffenen zusätzlich voraus, dass die Gefahr einer Wiederholung des rechtswidrigen Eingriffs droht. Auch diese Voraussetzungen liegen jeweils vor.

23. Als subjektive Rechte der Antragstellerin sind hier das Recht der Partei auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und das ihr als Personennmehrheit zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG durch die streitgegenständliche Berichterstattung berührt. Durch die nicht vollumfänglich von der Ermächtigungsgrundlage des § 2 Abs. 1 Satz 4 HVSG gedeckte Berichterstattung greift der Antragsgegner zu Unrecht in das Recht der Antragstellerin ein, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, und verletzt überdies - im Hinblick auf die Eignung der Berichterstattung, das Ansehen der Antragstellerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen - auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin. Demgemäß steht der Antragstellerin insoweit der geltend gemachte Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu.

VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 Rn. 22, 23

Hinsichtlich der **Ordnungsmittellandrohung** zu dem vorstehenden Unterlassungsantrag ist zudem auf § 167 VwGO i.V.m. § 890 ZPO zu verweisen. § 172 VwGO ist hier nicht anwendbar.

VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 Rdnr. 38



H Ö C K E R

E.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Die hiesige Klage ist nach den vorstehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen offensichtlich zulässig und begründet; zur Vermeidung von Wiederholungen ist hierauf zu verweisen (s.o.).

Der Antragsteller wurde und wird zudem **aktuell** – gleichsam in jeder „juristischen Sekunde“ – in seinen Rechten verletzt, zumal die Antragsgegnerin außergerichtlich mitgeteilt hat, dass sie ihre Handlungen als rechtmäßig erachtet. Die Sammlung und Speicherung von Daten des Antragstellers geht also weiter voran.

Vor diesem Hintergrund (und der bekannten **Dauer** verwaltungsgerichtlicher Klageverfahren, auch angesichts der schon in wenigen Monaten anstehenden Landtagswahlen) ist die Antragsgegnerin zur Wahrung der Rechte des Antragstellers und nach dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) vorläufig zu verpflichten, die andauernden bzw. akut drohenden und nicht mehr wiedergutzumachende Handlungen zu unterlassen – was mit einfachen Mitteln zu bewerkstelligen ist.

Vorsorglich sei insofern der Hinweis erlaubt, dass das Gericht gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 ZPO nicht an die Anträge gebunden ist, sondern hier **nach freiem Ermessen** zu entscheiden hat.

Im Einzelnen:

I. Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung

Nach § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen insbesondere zur Sicherung eines bestehenden Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass in der Hauptsache die Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklage statthaft wäre. Neben der Antragsbefugnis muss zudem ein besonderes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen.

„Droht dem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist - erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs - einstweiliger Rechts-



H Ö C K E R

schutz zu gewähren, wenn nicht ausnahmsweise überwiegende gewichtige Gründe entgegenstehen.“

*OVG NRW, Beschl. v. 16.06.2014, Az.: 5 B 1189/13 = AfP 2014, 383
VG Düsseldorf, Beschl. v. 01.09.2014, Az.: 22 L 1649/14 = BeckRS 2014, 120128*

Daneben muss der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können, vgl. § 123 Abs. 3 i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Während sich der Anordnungsanspruch nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache richtet, liegt der Anordnungsgrund in der Notwendigkeit, Rechtsschutz zu gewähren, bevor eine gerichtliche Entscheidung in dem Hauptsacheklageverfahren ergeht. Dies setzt voraus, dass ein spezifisches Interesse gerade an der begehrten vorläufigen Regelung besteht.

II. Glaubhaftmachungslast

Die erforderliche Glaubhaftmachung richtet sich nach § 123 Abs. 3 i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Hierbei greifen die allgemeinen Regeln zur Glaubhaftmachungslast, sodass in der Regel der Antragsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen hat.

Dies gilt hier jedoch nicht. Denn vorliegend streiten die Beteiligten um die Rechtmäßigkeit staatlicher Handlungen. Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Beansprucht der Staat das Recht, in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich einzugreifen, trägt er die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs nach Maßgabe der Grundsätze über die Beweislast im Anfechtungsrechtsstreit (Dawin, Rdnr. 105). Denn in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung; nicht ist umgekehrt die Ausübung von Grundrechten rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2167 [2169] = NVwZ 2008, 193 L). Der Unterlassungsanspruch des Kl. stützt sich auf sein grundrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I, 19 III GG). Der Bekl. trägt demnach die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs in das kl. Recht.“

BVerfG, Urt. v. 21.05.2008, Az.: 6 C 13/07 = NVwZ 2008, 1371, 1375

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss also die hiesige Antragsgegnerin darlegen und glaubhaft machen, dass die streitgegenständlichen Handlungen rechtlich zulässig, also sachlich, wahr und auf Tatsachen basierend, sind.



Dies entspricht auch der allgemeinen Verteilung der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast im zivilprozessualen Eilverfahren. Denn während grundsätzlich der Kläger auch hier alle anspruchsbegründenden tatsächlichen Aspekte darlegen und beweisen bzw. glaubhaft machen muss, gilt **dies im Äußerungsrechtsstreit nicht**.

Hier kommt vielmehr die über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB analog anwendbare Beweislastregel des § 186 StGB zum Tragen, so dass bei rechtsverletzenden Äußerungen **der Äußern-
de/Beklagte** die Wahrheit beweisen muss:

*„Gemäß der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB ist es Sache der Beklagtenseite – und nicht, wie nach allgemeinen Grundsätzen, des Anspruchstellers –, die Wahrheit jener Tatsachenbehauptungen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, welche den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind (BGH NJW 1996, 1131, juris, Rn. 30; Soehring, Presse-
recht, 3. Aufl., Rn. 30.22 ff.).“*

OLG Stuttgart, Urt. v. 16.06.2010, Az.: 4 U 20/10 = ZUM-RD 2011, 232, 235

Diese Grundsätze gelten auch im Verwaltungsprozess:

„Insoweit war der Klage bereits aus Gründen der Darlegungs- und Beweislast stattzugeben. Wer in allgemeiner Form ehrenrührige Tatsachenbehauptungen aufstellt, muss sich grundsätzlich zu deren Berechtigung näher erklären und Belege für seine Darstellung beibringen. Er darf nicht dem Opfer die Last der Widerlegung aller denkbaren hypothetischen Gründe für seine Behauptung aufbürden, von ihm also verlangen, sich „gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen“ (BVerfGE NJW 1999, 1322). Ausgangspunkt dieser Beweislastumkehr ist § 186 StGB, der die Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache unter Strafe stellt, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Die Nichterweislichkeit ist nach dem Verständnis der im Strafrecht herrschenden Meinung eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht vom Vorsatz erfasst sein muss. Die damit verbundene Ausformung des § 186 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt will verhindern, dass sich der Täter auf Vorsatz ausschließenden Irrtum über die Wahrheit der Tatsache oder auch der Erweislichkeit der Tatsache berufen kann (so Tenkhoff JuS 1988, 622). Der BGH geht daher von einer erweiterten Darlegungslast desjenigen aus, der eine ehrenrührige Tatsache über einen anderen behauptet und behandelt die umstrittene Äußerung als unwahr, wenn der sich Äußernde dieser Darlegungslast nicht nachkommt (BGH NJW 1974, 1710). Diese Grundsätze gelten auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) beherrschten Verwaltungsprozess. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt. Vielmehr sind der verwaltungsgerichtlichen Aufklärungspflicht aus der Natur der Sache Grenzen gesetzt. Die Amtsermittlungspflicht endet dort, wo die – materielle – Mitwirkungslast der Prozess-



beteiligten beginnt. Diese umfasst auch die Darlegungslast. Jeder Prozessbeteiligte ist danach verpflichtet, die Tatsachen vorzutragen, die seine Rechtsposition betreffen und dem Gericht nicht ohnehin aus den Akten oder auf sonstige Weise bekannt sind. Kommt der Beklagte bei einem verwaltungsgerichtlichen Unterlassungsprozess der Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beweislastumkehr bei Ehrschutzklagen anzuwenden. Dieser erweiterten Darlegungslast ist die Oberbürgermeisterin und Aufsichtsratsvorsitzende hinsichtlich der Behauptung, der Kläger habe mehrfach in der Vergangenheit gegen seine Verschwiegenheitspflichten als Aufsichtsratsmitglied verstoßen – auch nach Aufforderung durch das Gericht mit Schreiben vom 18. Januar 2006 –, in keiner Weise nachgekommen. Sie blieb eine diesbezügliche Konkretisierung, geschweige denn einen Beleg für die Wahrheit ihrer Behauptung schuldig.“

VG Regensburg, Urt. v. 08.03.2006, Az.: RN 3 K 05.00184 = BeckRS 2006, 33269, Rdnr. 97

Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da der Antragsteller ohnehin seine Anspruchsberechtigung hinreichend glaubhaft gemacht hat (s. oben). Nach allgemeinen Regeln ist es daher nun an der Antragsgegnerin, die Rechtmäßigkeit ihrer abwegigen amtlichen Handlungen substantiiert – und nicht bloß unter Verweis auf vergangene Erklärungen, die unstreitig längst überholt sind – darzulegen und für den relevanten Zeitpunkt – also **heute** – glaubhaft zu machen. Das wird ihr aber nicht gelingen.

III. Verfassungswidrige Normen – Maßstab im Eilverfahren

Sofern vorstehend Normen v.a. des BVerfSchG als verfassungswidrig beschrieben wurden (s.o.), gilt hierzu im Eilverfahren:

[163] Das Gericht kann in einem Verfahren gem. § 123 zu der Erkenntnis gelangen, dass eine für die Entscheidung maßgebliche landes-, bundes- bzw. unionsrechtliche Norm verfassungswidrig bzw. ungültig ist. Im Hauptsacheverfahren muss das Gericht dann das grundgesetzliche Verwerfungsmonopol des BVerfG gem. Art. 100 GG (Kuhla/Hüttenbrink VerwProz/Hüttenbrink E 317) bzw. die richterrechtlich begründete exklusive Verwerfungscompetenz des EuGH beachten (Kuhla/Hüttenbrink VerwProz/Endler L 101).

[164] Die strikte Vorlagepflicht des Art. 100 GG gilt nicht für das einstweilige Anordnungsverfahren. Im Interesse des effektiven Rechtsschutzes ist der Entscheidungsspielraum des Gerichts hier größer. Hält das Verwaltungsgericht eine für seine Entscheidung maßgebliche Gesetzesnorm für verfassungswidrig, so kann es die Rechtssache gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorlegen (NK-VwGO/Puttler Rn. 13; s. ausführlich zum rechtsdogmatischen Spannungsfeld zwischen der rechtsstaatlichen Gesetzesbindung und dem effektiven Rechtsschutz Bode, VerwArch 2016, 206). Praktisch wird das Gericht von dieser Möglichkeit aber kaum Gebrauch machen, weil das zeitauf-



H Ö C K E R

wändige Vorlageverfahren mit der Dringlichkeit des Verfahrens gem. § 123 nicht zu vereinbaren ist (OVG Münster BeckRS 2017, 103310).

[165] Für den Regelfall ist daher von Bedeutung, dass das Gericht zur Vorlage gem. Art. 100 Abs. 1 GG nicht verpflichtet ist. Das Gericht kann vielmehr seine verfassungsrechtliche Bewertung der entscheidungserheblichen Norm der Entscheidung zu Grunde zu legen und bereits vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des BVerfG vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Art. 100 Abs. 1 GG steht der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch die Fachgerichte jedenfalls dann nicht entgegen, wenn dies dem Fachgericht im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Entscheidung in der Hauptsache dadurch nicht vorweggenommen wird (BVerfG NVwZ-RR 2014, 369; BVerfG NJW 1992, 2749; OVG Münster BeckRS 2017, 103310; VGH München BeckRS 2013, 46574; OVG Münster BeckRS 2010, 51578; OVG Berlin BeckRS 2009, 42130; OVG Hamburg BeckRS 2003, 24021; NK-VwGO/Puttler Rn. 13; s. auch LSG Niedersachsen-Bremen BeckRS 2010, 69014; aA Bode VerwArch 2016, 206, der meint, dass die Vorlagepflicht und die damit einhergehende Konzentration der Verwerfungskompetenz bei „komplexen Massenverfahren“ (Hochschulzulassung) zu beachten sei).

Kuhla, in: Posser/Wolf, BeckOK VwGO, Ed. 62 (01.07.2022), § 123 Rdnrn. 163-165

IV. Vorliegendes Erfordernis der einstweiligen Anordnung

Diese vorstehenden Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt; Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind – insbesondere angesichts der fortdauernden Rechtsverletzungen und auch der anstehenden Wahlen im Herbst – offensichtlich gegeben.

Der Eilantrag ist zunächst aus den vorstehend zur Klage genannten Gründen **offensichtlich zulässig**; hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen: Der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht ist hier wie auch in der Hauptsache eröffnet; das Verwaltungsgericht ist zuständig. Der Antragsteller begehrt in der Hauptsache die Unterlassung bereits konkret andauernder und ersichtlicher Maßnahmen, und hier damit korrespondierend im Wege der vorläufigen Regelung das vorläufige Unterlassen.

Die hier erfolgten und andauernden staatlichen Maßnahmen (belegt durch den vorgelegten Bescheid) wirken insofern maximal schwer und beeinträchtigen den Antragsteller, der sich nun einer geheimdienstlichen Beobachtung und Datenspeicherung etc. ausgesetzt sieht – inklusive bundesweiter medialer Berichte. Diese staatlichen Handlungen wirken sich nicht nur akut auf die Rechte des Antragstellers aus, sondern dürften auch Interessenten und Spender seiner neu gegründeten Partei abschrecken – gilt der Bundesvorsitzende doch amtlich als „Extremist“ (s. oben). Damit entstanden und entstehen ganz erhebliche, nicht mehr reversible Schäden zulasten des Antragstellers.



Das besondere Rechtsschutzbedürfnis liegt ebenfalls vor, da die Antragsgegnerin außergerichtlich jede geforderte Reaktion verweigert hat – und trotz positiver Kenntnis der Rechtswidrigkeit und trotz Bindung an Recht und Gesetz ihre Verletzungshandlungen fortführen will bzw. fortführt.

Der hiesige Eilantrag ist auch **offensichtlich begründet**. Die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche sind gegeben, was bereits durch die vorherigen Ausführungen zur Klage hinreichend glaubhaft gemacht worden ist. Es wird insofern zur Vermeidung von Wiederholungen nach oben verwiesen.

Ein **Anordnungsgrund** liegt ebenfalls vor, da die Gefahr besteht, dass durch den andauernden rechtswidrigen (s.o.) Zustand die Verwirklichung der Rechte des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die **Vereitelung** ist insbesondere zu befürchten, wenn der Antragsteller nach der behördlichen Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sein Recht nicht mehr wird durchsetzen können, also eine **irreversible Beeinträchtigung** droht.

Kuhla, in: Posser/Wolff, BeckOK, VwGO, 52. Edition, Stand: 01.07.2019, § 123 Rn. 123

Insbesondere das Verwaltungshandeln durch **amtliche Informationen** ist **irreversibel**. Gerade bei der (hier durchgestochenen) Bekanntgabe durch den Geheimdienst oder im Verfassungsschutzbericht können die dadurch bewirkten Folgen durch spätere Maßnahmen nicht vollständig beseitigt werden, da die faktischen Wirkungen von Informationen regelmäßig nicht mehr eingefangen und umfassend beseitigt werden können:

„Im vorliegenden Fall besteht die Gefahr, dass im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Bereits der 10. Senat des beschließenden Gerichtshofs hat überzeugend ausgeführt, dass das Verwaltungshandeln durch amtliche Information irreversibel ist und dass daran bei Fehlinformationen auch spätere Gegendarstellungen, Richtigstellungen oder sonstige Korrekturen nichts ändern, da die faktischen Wirkungen von Information regelmäßig nicht mehr eingefangen und umfassend beseitigt werden können (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.09.2010 – 10 S 2/10 -, VBIBW 2011, 72, 73; Wollenschläger, DÖV 2013, 7, 13). Eine Verbraucherinformation zu - angeblichen - Rechtsverstößen eines Unternehmens kann für dieses existenzgefährdend oder sogar existenzvernichtend wirken. Die öffentliche Zugänglichmachung von Verbraucherinformationen verdrängt außerdem, soweit es sich um personenbezogene Informationen handelt, die datenschutzrechtliche Zweckbindung (§ 18 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz) und ermöglicht dem Empfänger der Information deren Verwendung für beliebige Zwecke (vgl. VGH Bad.-Württ., a. a. O., m. w. N.).“



H Ö C K E R

VGH Mannheim, Beschl. v. 28.01.2013, Az.: 9 S 2423/12 = BeckRS 2013, 46519

Ein Zuwarten (bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache) ist dem Antragsteller (sowie der bundesdeutschen Demokratie; vgl. dabei auch die Auswirkungen auf den **Bundesrat**) aber auch ganz allgemein unzumutbar. Der Antragsteller ist daher zur Durchsetzung seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz auf eine vorläufige Regelung angewiesen, zumal eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache nicht vor den anstehenden Wahlen zu erreichen ist.

Der Antragsteller müsste daher seine weitere demokratische und politische Arbeit (vgl. Art. 21 Abs. 1 GG, § 1 PartG) und seinen Wahlkampf mit dem Malus durchführen, dass er vom Geheimdienst beobachtet wird – was bekanntermaßen einen schwerwiegenden Eingriff in den demokratischen Willensbildungsprozess darstellt, da so eine freie Kommunikationsbeziehung mit den Wählern nicht mehr gewährleistet ist.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.09.2013, Az.: 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 = NVwZ 2013, 1468

Aus diesen Gründen besteht der Anordnungsgrund auch noch im Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung.

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes - wie § 123 VwGO - gehalten, der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Daraus folgt die Verpflichtung, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls dann auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen, wenn diese Versagung zu schweren und unzumutbaren Nachteilen führt.

Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht. Dann verlangt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG beispielsweise, dass sich die Gerichte auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit berechtigten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit und damit Gültigkeit von entscheidungserheblichen Normen und ihrer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung auseinandersetzen. Diese Anforderungen belasten die Gerichte nicht unzumutbar, weil ihnen ein anderes Verfahren offensteht, wenn sie - beispielsweise wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit - es für untunlich halten, Rechtsfragen vertiefend zu behandeln. Sie können dann ihre Entscheidung auf der Grundlage einer Folgenabwägung ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache treffen (zum Ganzen BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 25.07.1996 – 1 BvR 638/96 –, NVwZ 1997, 479, m. w. N.).“



H Ö C K E R

VGH Mannheim, Beschl. v. 28.01.2013, Az.: 9 S 2423/12 = BeckRS 2013, 46519

Ergänzend sei hierzu auf die Ausführungen des VGH Kassel verwiesen, der hierzu richtigerweise wie folgt ausführte:

„33. b. Die Antragstellerin hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Entscheidung ist eilbedürftig, weil nicht ersichtlich ist, dass der Antragsgegner bereit ist, die streitgegenständliche Berichterstattung (einstweilen) zu löschen bzw. unterlassen. Die Antragstellerin hätte daher ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die Rechtsverletzung weiterhin hinzunehmen.

34. c. Dem Erlass der einstweiligen Anordnung steht vorliegend auch nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Denn ohne einstweilige Anordnung wäre dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), nicht genügt. Ein späterer Erfolg in der Hauptsache - der vorliegend im Übrigen auch mit der erhobenen Feststellungsklage erzielt werden könnte (vgl.: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, § 43, Rdnr. 119) - würde die in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsverletzung der Antragstellerin nicht mehr ausgleichen können. Dies gilt hier umso mehr, als die Kommunalwahlen unmittelbar bevorstehen.“

VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 (Rdnrn. 36/37)

Und bereits 2017 führte der VGH Kassel hierzu aus:

„3. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO . Die Entscheidung ist eilbedürftig, weil die Antragsgegnerin nicht bereit ist, die streitgegenständliche Erklärung (einstweilen) von der Homepage des Oberbürgermeisters zu nehmen. Die Antragstellerin hätte daher ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die Rechtsverletzung bis auf weiteres hinzunehmen.

4. Dem auf Grund Vorliegens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gebotenen Erlass einer einstweiligen Anordnung kann die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, dem Erlass stehe das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Denn ohne einstweilige Anordnung wäre dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), nicht genügt. Ohne eine entsprechende gerichtliche Anordnung würden sowohl der Folgenbeseitigungs- als auch der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin nämlich vereitelt, weil ein späterer Erfolg im Hauptsacheverfahren die in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsverletzung nicht mehr ausgleichen könnte.



H Ö C K E R

Die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung entfällt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht aufgrund des Zeitablaufs und der erfolgten Absage der Veranstaltung mit der Bundesvorsitzenden der Antragstellerin. Denn die streitgegenständliche Äußerung ist weiterhin auf der Homepage des Oberbürgermeisters abrufbar und kann damit nach wie vor Einfluss auf die politische Willensbildung des Volkes nehmen. Selbst wenn der in der Äußerung enthaltene Appell, die Antragstellerin auszuladen, gegenstandslos geworden sein sollte, dauern die daneben enthaltenen Diskreditierungen, die bei der Antragsgegnerin als Grundrechtsverpflichteter auch nicht vom Schutz der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährten Meinungsfreiheit umfasst werden, zulasten der Antragstellerin an. Insoweit drohen der Antragstellerin Nachteile in Form einer andauernden Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 GG sowie aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG, wobei sich eine mögliche Einflussnahme auf Wähler im Übrigen aufgrund der Reichweite des im Internet veröffentlichten Beitrags nicht auf die Stadt Frankfurt am Main und umliegende Regionen beschränkt.

Auch der Umstand, dass die Äußerung aufgrund der Veröffentlichung neuer Beiträge immer weiter nach unten verschoben wird, auf diese Weise in den Hintergrund gerät und allenfalls noch „zufällig“ gelesen wird, lässt den Anordnungsgrund nicht entfallen.

Denn sie kann jederzeit durch eine entsprechende Bezugnahme wieder aktualisiert und damit unter die vorderen Meldungen verschoben werden, so wie es am 24. April 2017 geschehen ist, als die Antragsgegnerin auf die Niederlage der Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht hingewiesen und dem Eintrag dadurch erneute Wirkungskraft und einen starken Gegenwartsbezug verliehen hat.“

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnrn. 31-35)

Diese Ausführungen gelten auch hier.

V. Ordnungsmittelandrohung

Hinsichtlich der im Eilantrag enthaltenen **Ordnungsmittelandrohung** zum vorstehenden Unterlassungsantrag ist zudem auf § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 928, 890 ZPO zu verweisen. § 172 VwGO ist hier nicht anwendbar.

VGH Kassel, Beschl. v. 03.03.2021, Az.: 7 B 190/21 = BeckRS 2021, 3341 Rdnr. 38

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnr. 36-38)



H Ö C K E R

F.
Prozessuales

Es wird abschließend darum gebeten, die Verwaltungsvorgänge beizuziehen (§ 99 VwGO) und dem Kläger/Antragsteller Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme zu geben (§ 100 VwGO).

Anschließend werden Klage und Eilantrag ggf. ergänzend begründet.

Gemäß § 6 VwGO wird zudem mitgeteilt, dass eine Übertragung auf den/die Einzelrichter/in nach hier vertretener Ansicht nicht in Betracht kommt, da der Rechtsstreit – insbesondere wegen der komplexen verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Fragestellungen – besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache zudem grundsätzliche Bedeutung hat.

Aus diesem Grund wird auch kein Einverständnis nach § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO erteilt.

Ohne Abschriften, da Versand per beA.

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt
[digital elektronisch signiert]